

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1409

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
An die Vorsitzende des  
Bildungsausschusses  
Frau Anke Erdmann  
Postfach 7121

24171 Kiel

Präsident  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Daniela Geißler  
SY

**Mail, Telefon, Fax**

[dgeissler@praesidium.uni-kiel.de](mailto:dgeissler@praesidium.uni-kiel.de)  
tel +49(0)431-880-1773  
fax +49(0)431-880-7333

**Datum**

18.06.2013

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes  
Drucksache 18/710**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem oben genannten Anhörungsverfahren (E-Mail vom 29.01.2013) danken wir Ihnen. Die Christian-Albrechts-Universität nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

**zu Art. 1 Nr. 1)**

Wir ersuchen darum, Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Klinikums“ gestrichen und am Ende des Satzes folgende Worte ergänzt: „oder um Baumaßnahmen bis zu 1 Mio. €.“

Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für das Klinikum und bei Baumaßnahmen der Hochschulen bis zu 1 Mio. € gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß; das Ministerium kann die Aufgaben ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung übertragen.“

Zudem ersuchen wir darum, auch die Bauherrenfähigkeit für Baumaßnahmen von bis zu 1 Mio. € auf die Hochschulen zu übertragen und § 3 Abs. 2 GMSH-Gesetz um folgende Nr. 3 zu ergänzen:

„3. die Hochschulen bei Baumaßnahmen bis zu 1 Mio. € GBK.“

**Begründung:**

Die Christian-Albrechts-Universität strebt ein größeres Maß an Liegenschaftsautonomie an für Bauprojekte bis zu 1 Mio. €, da dies den Universitäten ein größeres Maß an Flexibilität bei kleinen Baumaßnahmen ermöglicht und diese dadurch schneller und kostengünstiger durchgeführt werden können. Dies ist aufgrund des defizitären Haushaltes und des großen Sanierungsbedarfs auf dem Campus von großer Bedeutung. Wir möchten betonen, dass wir mit dieser Regelung nicht den Kontrahierungszwang mit der GMSH aufgeben wollen. Vielmehr geht es darum, durch ein klares Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis (nur) bei kleinen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen deren Qualität und Effizienz zu steigern und mehr „Kundennähe“ in der Abwicklung von Maßnahmen zu erreichen. Eine solche Regelung zur (begrenzten) Bauherreneigenschaft ist mittlerweile bei der Mehrheit der deutschen Bundesländer eingeführt, und sie wird unisono sowohl von den Kanzlern der deutschen Universitäten (vgl. die „Düsseldorfer Erklärung zum Hochschulbau 2012, Nr. 5) wie auch von der HIS GmbH (vgl. HIS GmbH, Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagement in den Ländern, 9/2012) vertreten.

Zudem unterstützt die CAU die Forderung des UKSH nach einer klaren Regelung für die Erlangung der Bauherrenfähigkeit, damit das UKSH verstärkten Einfluss auf seine bauliche Situation erhält, um die angestrebte Steigerung seiner Effizienz im Bereich der Krankenversorgung zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage übernehmen zu können. Hierzu eignet sich das Instrument der Rechtsverordnung, weil so das Ministerium die Abgrenzung zu den Bauten für Forschung und Lehre vornehmen kann, für welche das Land umfangreiche Baumaßnahmen in eigener Verantwortung plant. Die im bisherigen Entwurf vorgesehene Regelung, wonach eine Übertragung durch Vertrag zwischen dem Ministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums nur „im Einzelfall“ und nur übertragen werden kann, „soweit hierdurch Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gut oder besser wahrgenommen werden können“, schafft die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit nicht.

## zu Art. 1 Nr. 2)

Die CAU unterstützt die vorgesehene Abschaffung des Universitätsrates mit Nachdruck, da er sich aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der drei Universitäten in den letzten Jahren nicht bewährt hat. Die CAU plädiert darüber hinaus dafür, dass die Kompetenzen des Hochschulrates in § 19 HSG SH eingeschränkt werden und § 19 folgenden Aufgabenkatalog erhält:

- Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan wie bisher, (§ 19 Abs. 1 Nr. 6);
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Verteilung der Personal- und Sachmittel, einschließlich zugehöriger Satzungen (z.B. Besoldungssatzung), § 19 Abs. 1 Nr. 7 entsprechend anpassen;
- die Stellungnahme zum Haushaltsplan sollte beibehalten werden, § 19 Abs. 1 Nr. 5
- Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten/Profilbildung wie bisher;
- Die Stellungnahme zur Einrichtung von einzelnen Studiengängen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8) sollte gestrichen werden, eine Kenntnisnahme ist hier ausreichend.
- Unbedingt zu streichen ist die Zustimmung des Hochschulrats zu Satzungen (§ 6 Abs. 2 S. 1 2. HS, § 19 Abs. 1 Nr. 3; § 54 Abs. 4); bei der Verfassung sollte aber eine Zustimmung gefordert werden.
- Das nötige Benehmen mit dem Hochschulrat bei der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einheiten der Fakultäten bzw. der Universität herstellen (§ 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 13) sollte auch gestrichen werden, eine Kenntnisnahme des Hochschulrates ist hier ausreichend.
- Keine Einbeziehung bei Ziel-/Leistungsvereinbarungen, § 19 Abs. 1 Nr. 10 streichen, eine Kenntnisnahme des Gremiums ist auch hier ausreichend.
- Die Regelungen zur Findungskommission und der Anrufung durch den Kanzler sollten wie bisher beibehalten werden.

Darüber hinaus fordert die CAU die Aufnahme einer Experimentierklausel ins Hochschulgesetz, die abweichende Kompetenzverteilungen ermöglicht und wie folgt lauten könnte:

„Die Hochschulen erhalten, die Möglichkeit in ihrer Verfassung, die Kompetenzen des Hochschulrats abweichend von § 19 Abs. 1 HSG SH zu regeln. Soweit dadurch Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Hochschulrats geändert werden, gehen diese auf den Senat über.“ Eine solche Klausel könnte z.B. dann Anwendung finden, wenn weitergehende Kompetenzen vom Land auf einzelne Hochschulen übertragen werden (z.B. durch die Nutzung der Experimentierklausel im Baubereich).

Für ein Gespräch zur weiteren Erläuterung unserer Anliegen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident